

Stettiner Str. 2a

31582 Nienburg

An den

Landkreis Nienburg/Weser

Fachdienst Naturschutz

Kreishaus

**Stellungnahme zum Antrag auf Bodenabbau der Firma Pfaff,
Bruchhausen-Vilsen**

Das im Südteil vorgesehene Abbaugelände liegt komplett in einem „Vorranggebiet für Natur“ nach dem gültigen RROP des Landkreises Nienburg.

Das bedeutet: es ist ein für die Natur wertvolles Gebiet mit vorrangiger Zweckbestimmung Naturschutz. Der hier vorkommende Eichenmischwald armer, trockener Sandböden WQT (Rote Liste 2; Wertstufe IV-V) würde unmittelbar vernichtet werden, er ist aber vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Insofern kann in diesem Bereich ein Abbau nicht genehmigt werden. In dieses Verbot ist der unmittelbar nördlich angrenzende Sandtrockenrasen RSZ (nach § 30 geschützt, Rote Liste 2, Wertstufe V) einzubeziehen.

Auch im nördlichen, geplanten Abbaugelände grenzt südlich unmittelbar ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (Rote Liste 2; Wertstufe IV-V) an, der in seiner hohen naturschutzfachlichen Bedeutung durch den Sandabbau beeinträchtigt werden würde, das ist zu unterlassen.

Es ist außerdem eine Beeinträchtigung der an die Abbauflächen angrenzenden Flächen Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden WLA (Rote Liste 2; Wertstufe V) durch eine weitere Störung des Wasserhaushalts zu erwarten. Auch diese Flächen sind naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung und damit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

An die nördliche Abbaufläche grenzen im Norden wertvolle Naturnahe Feldgehölze HN (Rote Liste 3; Wertstufe IV) und Eichenmischwald armer, trockener Sandböden WQT (Rote Liste 2; Wertstufe IV-V) an, die ebenfalls durch diesen Sandabbau beeinträchtigt werden würden.

Auch die Beseitigung des mesophilen Grünlands GMS (Rote Liste 2; Wertstufe IV) im Nordosten ist aus Naturschutzsicht zu unterlassen.

Hier sollte kein Bodenabbau erfolgen. Zumal in dem Antrag für die Beseitigung des Grünlands keinerlei Kompensation vorgesehen ist. Das geht gar nicht! Den Wiesen-Pippau durch Samen auf Halden zu verbringen, dafür wäre ein Erfolg nachzuweisen.

Die vorgeschlagene Kompensation flächenmäßig 1 : 1 wäre für den Eichenwald viel zu wenig. Ein neu gepflanzter Wald hat völlig andere Biotopfunktionen, die einen älteren Wald gleicher Größe nicht ersetzen können (s.o.). Es braucht auch Jahrzehnte, bis der neue Wald ähnliche Funktionen entwickelt wie der, der nun zerstört werden soll.

Ob der Sandtrockenrasen RSZ durch Abschieben und Umlagern an andere Stelle wieder die ursprüngliche Funktion bekommt, bezweifeln wir. Falls es entgegen unserer Forderung zur Genehmigung käme, wäre eine Beweissicherung zu festzusetzen.

Defizite bei der Erfassung der Vögel

Bei der Brutvogelkartierung treten Widersprüche auf: „Es konnten im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 49 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit insgesamt etwa 650 Brutrevieren nachgewiesen werden. Davon machen mehr als die Hälfte (350 Brutreviere) Uferschwalben aus, die in drei, teils großen Brutkolonien innerhalb des bestehenden Bodenabbaus brüten (Brutvogelkartierung, S. 5). Die Untersuchungen haben vom 17.03. bis 20.07.2021 stattgefunden. In der systematischen Artenliste auf S. 6 ist aber von 58 Brutvogelarten in der Brutsaison 2017 die Rede.

Es liegen nur von 45 Arten punktgenaue Artkarten vor. Somit ist die Liste der Artkarten unvollständig und es müssten die fehlenden nachgeliefert werden.

„Die Kontrollgänge fanden überwiegend in den frühen Morgenstunden statt.“ (Brutvogelkartierung, S. 3). Zu diesen Begehungszeiten sind allerdings keine verlässlichen Erfassungen von nacht- und dämmerungsaktiven Vogelarten, wie z. B. Eulen, Waldschnepfe und Ziegenmelker möglich. Außerdem beginnen Eulen teilweise bereits im Februar mit der Balz und der Brut. Die Kartierungen begannen aber erst am 17.03.2021. Somit liegen hier Untersuchungslücken vor.

Bei einem Untersuchungszeitraum vom 17.03. bis 20.07.2021 kann, entgegen der Behauptung, kein Nachweis von regelmäßigen Wintergästen erfolgen (Brutvogelkartierung, S. 6).

Im Bericht wird selbst darauf hingewiesen, dass „Auch die Anzahl der stattfindenden Bruten oder sogar des Bruterfolges lässt sich daraus nicht ableiten (Zweit- und Drittbruten, spät aufgegebene Reviere, Brutverluste usw.). Die Ergebnisse haben daher im wissenschaftlich-statistischen Sinn, was die quantitativen Aussagen betrifft, eine geringe Zuverlässigkeit. In der Regel werden Brutbestände leicht bis mäßig stark unterschätzt (GNIELKA 1992, FLADE 1994).“

Da der Bodensaure Buchenwald armer Sandböden WLA (Rote Liste 2; Wertstufe V) von einem Sandabbau negativ beeinflusst werden würde, müsste der Untersuchungsraum deshalb im Süden weiter ausgedehnt werden. Hier könnten auch der Schwarzspecht und weitere Arten als Brutvogel vorkommen.

Alle Vögel sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützt und es bedarf deshalb einer umfassenden artenschutzrechtlichen Prüfung, um dem Tatbestand der Tötung, Verletzung und Störung der geschützten Arten sowie der Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Ruhestätten der Arten zu verhindern. Da die Untersuchungen der Vögel zahlreiche Mängel aufweisen, ist dieser artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht zu beurteilen.

Defizite der Erfassung der Kriechtiere

Es fand nur eine Erfassung der Zauneidechse statt. Uns erschließt sich auch nicht, weshalb die Erfassung der Zauneidechsen in 2 Bereichen außerhalb des beantragten Abbaubereichs erfolgt sind. Die Aussage, dort seien Zauneidechsen zu erwarten gewesen, genügt nicht. Eine Untersuchung im gesamten Untersuchungsraum aller Reptilienarten hätte erfolgen müssen. Denn nur so können Fakten (auch eventuelles Nichtvorkommen) belegt werden. So ist die Annahme, wenn von Mitte Juli bis Ende September Abbau erfolgt, die Zauneidechsen würden vor den Baggern fliehen, sehr hypothetisch und nicht begründet.

Die Behauptungen, es seien keine CEF-Maßnahmen nötig und ein Verbot nach § 44 BNatGes. bestehe nicht, sind nicht begründet.

Forderung: Die Kriechtiererfassungen sind im gesamten Untersuchungsgebiet durchzuführen, weil auch in anderen Teilen des Untersuchungsgebietes Arten/Tiere zu erwarten sind. Die Erfassung hat auch quantitativ zu erfolgen, um die Größe der Populationen festzustellen.

Erfassung der Fledermausvorkommen

Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie dürfen ohne behördliche Ausnahmegenehmigungen nicht getötet, gefangen oder erheblich gestört werden. Auch ihre Quartiere – wie Bäume mit Höhlen, Dachböden, Fassadenverkleidungen oder Zwischendächer – sind geschützt. Sämtliche europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43 EG – kurz "FFH") erfasst und auch in den Anhängen I und II der FFH wird dem Fledermausschutz Rechnung getragen.

Eine Untersuchung der Fledermausvorkommen liegt nicht vor, ist aber aufgrund der Gesetzgebung und der wertvollen Waldtypen und Feldgehölzstrukturen zwingend notwendig.

Forderung: Die Fledermauserfassungen sind unter Einbezug der umliegenden Flächen über eine komplette Saison und unter Einsatz des üblichen Methodenmix aus Begehungen, Daueraufzeichnungen und Netzfängen durchzuführen. Ggf. kann sogar der Einsatz der Telemetrie erforderlich werden, um Lage und Größe von Wochenstuben feststellen zu können.

Erfassung Wildbienen und Wespen

Wildbienen und Wespen benötigen artenreiche und blütenreiche Lebensräume mit offenen Bodenstellen für ihre Entwicklung. Somit können diese stark gefährdeten Insektengruppen in dem Untersuchungsgebiet mit den wertvollen Sandtrockenrasen, den offenen Bodenbereichen, dem mesophilen Grünland, den Abbruchkanten und den halbruderalen Gras- und Staudenfluren sehr geeignete Lebensräume vorfinden. Deshalb fordert der BUND Nienburg, dass diese Tiergruppen in die Untersuchungen aufgenommen werden.

Erfassung der Heuschrecken

Es fanden keine Untersuchungen der Heuschrecken statt. Dabei stellen Sandtrockenrasen, mesophiles Grünland und halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte bedeutende Lebensräume für xerothermophile und stenotype Heuschreckenarten dar.

Forderung: Es sind Heuschreckenerfassungen auf den z. B. oben genannten Biotoptypen im relevanten Zeitraum durchzuführen. Die Erfassungen müssen quantitative Angaben und eine räumliche Verteilung der Arten enthalten.

Erfassung der Tag- und Nachtfalter

Eine Erfassung der Tag- und Nachtfalter, die eine stark gefährdete Insektengruppen darstellen, ist nicht erfolgt. Viele der vorhandenen Biotoptypen, wie Sandtrockenrasen, mesophiles Grünland, Eichenmischwald armer, trockener Sandböden, halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte, Naturnahe Feldgehölze, Strauchhecken usw. stellen besondere und zum Teil auch seltene und sehr artenreiche Schmetterlingsbiotope dar.

Forderung: Es ist eine quantitative Erfassung der Tag- und Nachtfalter im Untersuchungsgebiet über eine komplette Saison (mindestens März bis November) durchzuführen. Die Erfassung muss eine räumliche Verteilung der Arten beinhalten.

Erfassung der Käfer

Eine Erfassung der Käfer hat nicht stattgefunden. Dabei stellen z. B. die Biotoptypen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden, Sandtrockenrasen, halbruderale Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte besonders geeignete Lebensräume für vor allem totholzbewohnende oder xerothermophile Arten dar. Da diese Lebensraumtypen auch einige besonders seltene, gefährdete und geschützte Arten, wie z. B. Hirschkäfer und Eremit beheimaten, ist eine Erfassung unbedingt erforderlich.

Forderung: Es sind Käfererfassungen im gesamten Untersuchungsgebiet durchzuführen, weil in vielen Teilen des Untersuchungsgebietes geschützte Käferarten zu erwarten sind.

Fazit:

Aufgrund der Lage der Antragsflächen in einem „Vorranggebiet für Natur“ nach dem gültigen RROP des Landkreises Nienburg, dem Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung sowie unzureichender und fehlerhafter Artenerfassung ist eine Genehmigung des Sandabbauantrags der F. Pfaff abzulehnen.

Für den BUND

Lothar Gerner